

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 17. Februar 2000

Beschwerde-Aktenzeichen: J 0019/99 - 3.1.1

Anmeldenummer: 95106623.2

Veröffentlichungsnummer: 0682153

IPC: E03B 3/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren und Vorrichtung zum Reinigen des Wassers in dem Zulauf
zum Regenwasserspeicher

Anmelder:

Neumüller, Peter

Einsprechender:

-

Stichwort:

Beschwerdebegründung/NEUMÜLLER

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Beschwerdebegründung (nicht eingereicht)

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: J 0019/99 - 3.1.1

E N T S C H E I D U N G
der Juristischen Beschwerdekammer 3.1.1
vom 17. Februar 2000

Beschwerdeführer: Neumüller, Peter
Kurt-Schumacher-Allee 48
D-63128 Dietzenbach (DE)

Vertreter: -

Angegriffene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts vom 5. August 1998, mit der der Weiterbehandlungsantrag zur europäischen Patentanmeldung Nr. 95 106 623.2 aufgrund des Artikels 121 (3) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: J.-C. Saisset
Mitglieder: R. T. Menapace
J.-C. M. De Preter

Sachverhalt und Anträge

- I. Der zur europäischen Patentanmeldung Nr. 95 106 623.2 am 20. Mai 1998 eingereichte Weiterbehandlungsantrag ist durch Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts vom 5. August 1998 aufgrund des Artikels 121 (3) EPÜ zurückgewiesen worden.
- II. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer am 9. Oktober 1998 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde eingelegt. Er hat jedoch innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.
- III. In einer Mitteilung vom 23. November 1999 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer den Beschwerdeführer auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ hingewiesen. Zur Äußerung auf die Mitteilung wurde eine Frist von zwei Monaten gesetzt.

Der Beschwerdeführer hat sich weder zu der Mitteilung der Geschäftsstelle geäußert noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Artikel 108 EPÜ in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Beer

J.-C. Saisset